

SCHACHCLUB
ROCHADE EMSDETTEN
e. V.

gegründet 1984

Satzung

gegeben zu Emsdetten im April 1984
neu beschlossen am 11.04.1999
in der Fassung vom 11.03.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Rochade Emsdetten".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports.
- (2) Er wird insbesondere verwirklicht durch den internen Spielbetrieb, Gemeinschaftsveranstaltungen und die Teilnahme am Spielbetrieb des
 - Deutschen Schachbundes e. V. und seiner nachgeordneten Mitgliedsverbände sowie
 - anderer Schachorganisationen unter dem Dach des Deutschen Schachbunds e. V.
- (3) Der "Schachclub Rochade Emsdetten" verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ist der Beitrittswillige noch nicht volljährig, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie beginnt mit der Annahme der Verleihungsurkunde.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Streichung aus der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss aus dem Verein,
 4. Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Quartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag des Kassierers aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, die Streichung schriftlich angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten dem Verein in grober Weise schadet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Sie endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. mit dem Beschluss ihrer Aberkennung.

§ 5 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln, Spenden und sonstigen Einnahmen.

(2) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Zur Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen und außerordentlichen Ausgaben können einmalige Kostenbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Kostenbeiträge bestimmt bei den Gemeinschaftsveranstaltungen der Geschäftsführende Vorstand ansonsten die Mitgliederversammlung.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitglieds- oder Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Aufnahmegebühren und Teilnehmerbeiträge für Vereinsturniere werden für Mitglieder nicht erhoben.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit sie nicht den Ersatz von Auslagen und Aufwänden betreffen. Tatsächliche Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Pauschale Zahlungen zum Ersatz von Auslagen sind auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zulässig, wenn die pauschalen Zahlungen den Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Angemessene Aufwands- und Tätigkeitsvergütungen für eine Tätigkeit zugunsten des Vereines oder eines seiner Organe können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des "Schachclubs Rochade Emsdetten" sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Neben den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten ist sie zuständig für

1. den Beschluss und die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung und Kontrolle der übrigen Organe des Vereins,
3. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Sie kann Aufträge und Weisungen erteilen.

(2) Ausgaben im Wert von mehr als 500 Euro, die nicht der Umsetzung von § 2 Abs. 2 dienen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

1. wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
2. auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sowie bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Amt binnen zwei Kalendermonaten,
3. jährlich mindestens einmal, gerechnet von der letzten Mitgliederversammlung an,
4. zur Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder diese von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(4) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf des dritten Kalendertages vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht die Änderung der Satzung, die Beitragshöhe oder den Ausschluss eines Mitglieds zum Ziel haben, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und -fassung, Durchführung, Protokoll

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen.

(2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, zählt diese als nicht abgegeben. Dies gilt auch für ungültige Stimmen.

(4) Zur Änderung der Satzung und der Verleihung oder Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder erfolgen.

(5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei weiterer Verhinderung, bei Entlastung des Vorstands oder bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen.

(7) Vom Protokollführer ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist, sofern in der Versammlung niemand anderes bestimmt wird, jeweils der Kassierer. Dieser und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben. Die Versammlungsbeschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bei der darauf folgenden Versammlung zu verlesen und durch die Versammlung zu genehmigen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen diesbezügliche Willenserklärungen allerdings der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands.

(2) Mehrere Vorstandsämter i. S. von Absatz 1 dürfen nicht durch eine Person wahrgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Amtszeit, frühestens jedoch mit der Wahl des Nachfolgers, dem vorzeitigen Rücktritt, dem Ende der Mitgliedschaft sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

(1) (aufgehoben)

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

(4) Der Kassierer hat die Mittel des Vereins gewissenhaft zu verwalten. Er hat eine rechtzeitige Mittelherhebung und -verwendung sicherzustellen sowie Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der Kassierer hat im Rahmen der Versammlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 einen Kassenbericht zu geben. Die Kasse ist zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu prüfen. Sie kann jederzeit auf Verlangen des Gesamtvorstands durch seine Mitglieder geprüft werden.

(5) Die Versammlung hat nach dem Kassenbericht des Kassierers einen Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands zu fassen. Die Entlastung kann auf einzelne Mitglieder, einzelne Geschäfte oder auf einen Zeitabschnitt beschränkt werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an

1. der Geschäftsführende Vorstand,
2. der Turnierleiter,
3. die jeweiligen Mannschaftsführer,
4. der Jugendwart,
5. der Pressewart,
6. Ehrenmitglieder.

(2) Für die Wahl des Turnierleiters, des Jugendwarts und des Pressewarts gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Der jeweilige Mannschaftsführer ist vor Beginn der Saison aus dem Kreis der Mannschaftsmitglieder zu wählen. Für sein Amt gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Gesamtvorstand legt den saisonalen Ablauf fest. Er beschließt die Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Er entscheidet in letzter Instanz bei sportlichen Streitigkeiten.

(4) Der Turnierleiter oder bei seiner Verhinderung der Vorsitzende, die jeweiligen Mannschaftsführer der laufenden Saison und ein durch die Versammlung vor der laufenden Saison gewähltes Mitglied (Spielersprecher) beschließen die Mannschaftsaufstellung der für die nächste Saison gemeldeten Mannschaften (Mannschaftsführerausschuss). Die jeweiligen Mannschaftsführer legen dazu einen Vorschlag zur zukünftigen Aufstellung ihrer Mannschaft vor. Für die Beschlussfassung des Mannschaftsführerausschusses gilt § 9 Abs. 3 und 6 mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit der Turnierleiter oder bei seiner Abwesenheit der Vorsitzende entscheidet. Der Beschluss ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Stichtag für den Vereinswechsel von Mitgliedern im SBNRW e.V. bekannt zu geben.

§ 13 Turnierleiter, Mannschaftsführer, Jugend- und Pressewart

(1) Der Turnierleiter leitet eigenverantwortlich den internen Spielbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Bei sportlichen Entscheidungen ist er der Schiedsrichter. Wird seine Entscheidung nicht anerkannt, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung aller Beteiligten. Er sammelt die Vorschläge der Mannschaftsführer zu den Mannschaftsaufstellungen der kommenden Saison, beruft als Sitzungsleiter den Mannschaftsführerausschuss spätestens 2 Wochen vor dem Stichtag für den Vereinswechsel von Mitgliedern im SBNRW e.V. ein und gibt seine Beschlüsse bekannt.

(2) Die Mannschaftsführer betreuen die Mannschaften und sorgen eigenverantwortlich für einen korrekten Ablauf der Mannschaftskämpfe.

(3) Der Jugendwart ist für die Leitung und Organisation der Nachwuchsförderung des Vereines verantwortlich. In diesem Bereich ist er der Turnierleiter i. S. von Abs. 1. Die ihm für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel hat er gewissenhaft zu verwalten. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Der Verein kann die Verhältnisse der Jugend aber auch in einer eigenen Ordnung regeln.

(4) Der Pressewart ist für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich.

§ 13a Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG.

(5) Das Nähere ergibt sich aus den Bestimmungen einer Datenschutzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

| |
|--|
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Block, Einzug: Hängend: 2,52 cm |
| Formatiert: Block, Einzug: Links: -0,5 cm, Erste Zeile: 0,5 cm |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Block, Einzug: Links: -0,5 cm |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |
| Formatiert: Block, Einzug: Links: -0,5 cm, Erste Zeile: 0,5 cm |
| Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman |

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und § 9 Abs. 4 Satz 1 aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aussetzung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den dazu bestimmten Rechtsnachfolger oder den "Schachbezirk Steinfurt e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.05.1984. Sie tritt außer Kraft mit dem Beschluss einer neuen Satzung.

Gegeben zu Emsdetten im April 1984,

neu beschlossen am 11.04.1999,

§ 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 neu gefasst, § 11 Abs. 1 aufgehoben am 16.09.2000,

§ 9 Abs. 7 neu gefasst am 14.11.2001,

§ 5 Abs. 5 neu gefasst am 03.07.2010,

§ 12 Abs. 2 neu gefasst, § 12 Abs. 3 Satz 2 geändert, § 12 Abs. 4 neu eingefügt und § 13 Abs. 1

Sätze 4 und 5 neu gefasst am 24.05.2013,

§ 5 Abs. 5 S. 2 neu eingefügt und S. 3 geändert am 19.12.2014

Die Satzung wurde geändert und überarbeitet am 11.03.2016

§ 13a neu eingefügt am 29.06.2018